



**Nr. 04/2008**

## **News aus dem Trink- und Abwasserwesen**

### **Vergaberecht:**

### **Der EuGH hat am 3. April 2008 entschieden: Tariftreueerklärungen sind europarechtswidrig**

Die Vergabegesetze einiger Bundesländer sehen vor, dass Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen so genannte Tariftreueerklärungen abgeben. Darin verpflichten sie sich, den mit diesem Auftrag befassten Mitarbeitern den jeweils geltenden Tariflohn zu zahlen.

Nunmehr musste der Europäische Gerichtshof sich dieser Fallkonstellation annehmen. In seinem Urteil vom 3. April 2008 (C-346/06) kommt er zu folgendem Ergebnis:

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ausgelegt im Licht des Art. 49 EG, steht in einer Situation, wie sie dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, einer gesetzlichen Maßnahme eines Hoheitsträgers eines Mitgliedstaats entgegen, mit der dem öffentlichen Auftraggeber vorgeschrieben wird, Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen.

Die Folgen dieser Entscheidung sind weitreichend. Nicht nur dass im Falle eines Verstoßes gegen die Tariftreueerklärung keine Sanktionen möglich sind, dürfte auch bereits im Rahmen der Angebotsauswertung das Urteil zu beachten sein. Denn die Landesvergabegesetze sehen im Regelfall vor, dass Bieter auszuschließen sind, wenn eine Tariftreueerklärung nicht beigefügt wird. Ist aber die Forderung nach einer solchen Erklärung mit dem Europarecht nicht vereinbar, so kann die fehlende Einreichung nicht zu einem Ausschluss dieses Bieters führen.